

**GEMEINDE CRAMME, SAMTGEMEINDE ODERWALD, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN „WINDENERGIEANLAGEN CRAMME II“**

**STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. 4 (1) BauGB)**

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung erforderlich ist. Dies gilt für die Planung insgesamt und für jede ihrer Festsetzungen. Voraussetzung für die Gültigkeit einer Festsetzung nach § 1 Abs. 5 BauNVO ist deshalb ebenfalls, dass sie städtebaulich gerechtfertigt ist.

Ob ein Bauleitplan erforderlich ist, richtet sich nach der planerischen Konzeption der Gemeinde, der insoweit grundsätzlich ein weites Planungsermessen zukommt, innerhalb dessen sie ermächtigt ist, eine „Städtebaupolitik“ entsprechend ihren städtebaulichen Vorstellungen zu betreiben (Vgl. BVerwG, Beschluss vom 11. Mai 1999, 4 BN 39.04). Die Gemeinde ist demnach planungsbefugt, wenn sie hierfür hinreichend gewichtige städtebauliche allgemeine Belange ins Feld führen kann. Was die städtebauliche Entwicklung und Ordnung im Sinne des § 1 Abs. 4 BauGB erfordert, ist nicht allein aus räumlichen Vorgegebenheiten sowie nach allgemeinen Grundsätzen oder sonstigen abstrakten Vorgaben zu bestimmen. Vielmehr legt die Gemeinde kraft ihrer Planungshoheit und planerischen Gestaltungsfreiheit selbst fest, welche städtebauliche Konzeption mit der Planung verfolgt wird; der Begriff der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung wird durch die politische Willensentscheidung der Gemeinde ausgefüllt. Die Gemeinde darf auch hinreichend gewichtige private Belange zum Anlass für die Aufstellung eines Bebauungsplans nehmen und sich dabei auch an den Wünschen eines künftigen Vorhabensbetreibers orientieren, solange sie damit zugleich auch städtebauliche Belange und Zielsetzungen verfolgt

Die Planaufstellung ist aus Sicht der Gemeinde insbesondere aus den folgenden Gründen erforderlich:

- Konkretisierung der räumlichen Abgrenzung des durch den Regionalverband festgelegten „Vorranggebietes Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung“ aufgrund der örtlicher Gegebenheiten,
- Sicherung einer effektiven Standortausnutzung durch Festlegung einer Anlagenzahl/Standortkonfiguration zugunsten einer hohen Wirtschaftlichkeit und zur Verwirklichung der durch die Bundesregierung verfolgten Ziele zum Klimaschutz,
- Höhenregelung zur Berücksichtigung von Umweltbelangen wie Landschaftsbild und soziale Akzeptanz,
- Einbindung der Öffentlichkeit zur Förderung eines sozialen Konsenses,

Hinsichtlich der Höhenregelungen im Bebauungsplan wird auf Folgendes verwiesen:

Ohne einen Bebauungsplan ist die Errichtung von Windenergieanlagen im erweiterten „Vorranggebiet Windenergienutzung“ auf Grundlage von § 35 BauGB im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) möglich. Im Rahmen einer solchen, von der Öffentlichkeit ungesteuerten Ansiedlung, wären völlig unterschiedliche Anlagengrößen in einem Windpark möglich. Die jeweilige Anlagenhöhe unterläge keiner städtebaulichen Ordnung.

Unbestritten ist, dass die konkreten Anlagenhöhen der aktuell allgemein im Bau befindlichen WEA bzw. der absehbar zu erwartenden WEA von außen nicht mehr ablesbar sind, da diese den herkömmlichen, nachvollziehbaren Maßstab im Landschaftsraum der Gemeinde und ihrer Umgebung bereits jetzt sprengen. Als Maßstab für die Windenergieanlagen der aktuellen Generation kann nur noch die Größe anderer WEA herangezogen werden, da ähnliche vergleichbar hohe Anlagen im Planungsraum und seines Umfeldes nicht bestehen.

Dem allgemeinen Empfinden, wonach der Mensch nach Ordnung trachtet, um ein gewisses natürliches Gleichgewicht herzustellen, verbleibt für Betrachtende eines Windparks nur ein Vergleich der WEA untereinander. Sofern hier in etwa gleich hohe WEA bestehen, wird noch ein gewisser Einklang gesehen. Bei Windparks mit vielen unterschiedlich hohen WEA entsteht dagegen bei den Betrachtenden der Eindruck einer Unordnung.

Es ist rechtlich unzulässig, zwar einen qualifizierten Bebauungsplan gemäß § 30 Absatz 1 BauGB aufzustellen, in dessen Geltungsbereich jedoch die Außenbereichsprivilegierung aufrechtzuerhalten und ihn damit in bestimmten Fragestellungen einem einfachen Bebauungsplan gemäß § 30 Absatz 3 BauGB gleichzustellen. Entweder liegt ein qualifizierter Bebauungsplan vor oder eben nicht. Auch hier ist ein qualifizierter Bebauungsplan für WEA letztendlich gleichzusetzen mit einem für ein „normales“ Wohngebiet.

Bemerkung:

Der Bebauungsplan wird vollständig als einfacher Bebauungsplan im Sinne von § 30 Abs. 3 BauGB aufgestellt.

Im Übrigen gibt es keine Regelung im Baugesetzbuch, wonach ein Bebauungsplan in allen seinen Teilbereichen gleichermaßen qualifiziert im Sinne von § 30 Abs. 1 BauGB sein muss. In der Praxis ist eine Kombination von „einfachem“ und „qualifiziertem“ Bebauungsplan üblich.

Eingriff in das Landschaftsbild

Nach der geltenden Rechtslage (§ 1a Absatz 3 Satz 1 BauGB) sind die Belange des Umweltschutzes in seinen in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung legt § 18 Absatz 1 BNatSchG fest, dass über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden ist, wenn aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 BauGB Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach dem BNatSchG und das dortige fachliche Verständnis, was ein Eingriff in Natur und Landschaft ist und wie er zu kompensieren (also zu vermeiden, auszugleichen oder zu ersetzen) ist, bilden damit die methodische Grundlage für die planerische Eingriffsregelung. Die Begrifflichkeiten der Vermeidung, des Ausgleichs und des Ersatzes ergeben sich aus dem Fachrecht. Die Rechtsfolgen und deren Vollzug regelt dagegen gemäß § 18 BNatSchG ausschließlich das BauGB, ebenso die Geltung des planerischen Abwägungsgebots.

Die §§ 1a, 135a bis c und 200a BauGB enthalten dabei eine **abschließende bundesrechtliche Regelung** zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Dabei wird in diesen Vorschriften hinsichtlich der Kompensation von Eingriffen ausschließlich ein Flächenbezug hergestellt. In § 1a Absatz 3 BauGB wird neben der Vermeidung nur der Ausgleich von Eingriffen angeführt. Durch die Sonderregelung des § 200a BauGB wird jedoch festgelegt, dass der Ausgleich im Rahmen der Bauleitplanung zugleich die naturschutzrechtlich geregelten Ersatzmaßnahmen umfasst.

Nach § 1a Absatz 3 Satz 2 BauGB erfolgt der Ausgleich durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach §§ 5 und 9 BauGB als **Flächen oder Maßnahmen** zum Ausgleich. Dementsprechend regelt § 200a Satz 1 BauGB, dass Darstellungen für Flächen zum Ausgleich und Festsetzungen für **Flächen oder Maßnahmen** zum Ausgleich im Sinne des § 1a Absatz 3 auch Ersatzmaßnahmen umfassen.

Die Errichtung von WEA stellt neben der Bodenversiegelung unstrittig eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Bezugnehmend auf die Regelungen des § 15 Absatz 2 BNatSchG hat eine Kompensation somit durch die Wiederherstellung oder landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes zu erfolgen. Diese ist in Bezug auf das Landschaftsbild in der Regel schwierig bis gar nicht umzusetzen. Die Möglichkeit einer (Voll-)Kompensation des Landschaftsbildes durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen schließt der Gesetzgeber daher aus.

Dazu der Niedersächsische Landtag – Wahlperiode 16 – Drucksache 16/1416 (**Anlage 2**):

**GEMEINDE CRAMME, SAMTGEMEINDE ODERWALD, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN „WINDENERGIEANLAGEN CRAMME II“**

**STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. 4 (1) BauGB)**

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME BEMERKUNG
-----	-----	----------------------------

„Im Hinblick auf Eingriffe im Sinne von § 7 Absatz 1 NNatG (neu: § 14 Absatz 1 BNatSchG), die das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, kann festgestellt werden, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 12b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 NNatG (neu: § 15 Absatz 2 BNatSchG) nicht möglich sind bei der Errichtung und dem Betrieb von

- a) **Windenergieanlagen ab 50 m Nabenhöhe** oder im Küstengewässer,
- b) Sendemasten ab 50 m Gesamthöhe,
- c) Hoch- und Höchstspannungsleitungen,
- d) baulichen Anlagen und Brückenbauwerken, jedenfalls hinsichtlich der über 30 m Höhe hinausgehenden Teile.“

Der aktuelle Windenergieerlass des Landes Niedersachsen (**Anlage 3**) führt dazu in Kapitel 3.6.4.2.1 aus:

„Die Voraussetzungen für die Festsetzung einer Ersatzzahlung sind im Fall von WEA in der Regel bezogen auf das Landschaftsbild, weniger für Boden, Biotope oder Arten gegeben. Kann nur ein Teil der Eingriffsfolgen kompensiert werden, so ist dieser Teil zu kompensieren und für den übrigen Teil eine Ersatzzahlung festzusetzen.

Das BNatSchG rechnet nur solche Maßnahmen den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu, die eine Wiederherstellung oder mindestens eine landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes bewirken (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Eine Wiederherstellung lässt sich im Fall von WEA mit einer Nabenhöhe von über 50 m aufgrund ihrer optischen Wirkungen in der Regel nicht erreichen (OVG Lüneburg, Beschluss vom 11.5.2020 - 12 LA 150/19). Auch eine landschaftsgerechte Neugestaltung ist zumeist nicht möglich. Diese verlangt, dass ein Zustand hergestellt wird, der den vorher vorhandenen Zustand in weitest möglicher Annäherung fortführt, d. h. in gleicher Art, mit gleichen Funktionen und ohne Preisgabe wesentlicher Faktoren des optischen Beziehungsgefüges (BVerwG, Urteil vom 27.9.1990 - 4 C 44/87). Entscheidend ist, dass die Wirkungen des Eingriffsvorhabens selbst in den Hintergrund treten und das Landschaftsbild nicht negativ dominieren oder prägen, sondern unter der Schwelle der Erheblichkeit bleiben.

Scheiden Wiederherstellung und landschaftsgerechte Neugestaltung aus, ist eine Ersatzzahlung festzulegen (§ 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG). Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG). Bemisst sich die Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG, sind die erforderlichen durchschnittlichen Kosten für die Flächenbereitstellung auf der Grundlage der Bodenrichtwerte nach § 196 BauGB festzustellen.“

Den in diesem Zitat angeführten Beschluss des OVG Lüneburg sowie das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes habe ich als **Anlagen 4 und 5** ebenfalls angefügt.

Nach § 13 Absatz 2 Bundeskompensationsverordnung (BKompV, Anlage 6) sind sogar Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die von Mast-, Turm oder sonstigen Hochbauten verursacht werden, die höher als 20 Meter sind, in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar.

Anmerkung:

Der Anwendungsbereich der Bundeskompensationsverordnung beschränkt sich auf § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Dieser ist gem. § 18 BNatSchG auf Bebauungspläne nach § 30 BauGB nicht anzuwenden.

Die Möglichkeit von Ersatzzahlungen findet jedoch in den maßgeblichen Vorschriften des BauGB sowie auch in § 18 BNatSchG keine Erwähnung. Wäre dies seitens des Gesetzgebers beabsichtigt gewesen, so hätte dieser die Zulässigkeit von Ersatzzahlungen im Sinne des § 15 Absatz 6 BNatSchG in das Regelungssystem des BauGB aufgenommen bzw. aufnehmen müssen. In der parlamentarischen Diskussion zur aktuellen Änderung des BauGB (Baulandmobilisierungsgesetz) wurde tatsächlich über die Etablierung eines Ersatzgeldes im BauGB debattiert, ein solches wurde letztendlich aber nicht aufgenommen. Da diesbezüglich also bis heute

keine Regelungen getroffen wurden, sind **Zahlungen von Ersatzgeld** auf der Grundlage des Naturschutzrechts **für den Bereich der Bauleitplanung ausgeschlossen**. In Folge dessen lässt § 1a Absatz 3 Satz 4 BauGB anstelle von Darstellungen und Festsetzungen auch nur vertragliche Vereinbarungen nach § 11 BauGB oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich **auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen** zu. Die Ermittlung und Festsetzung einer Ersatzzahlung als Ergänzung der Festsetzungen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Bebauungsplanverfahren, wie von der Gemeinde Cramme in Anlehnung an § 15 Absatz 6 Satz 7 BNatSchG vorgesehen (Kapitel 2.12.2 der Begründung), ist jedenfalls nicht zulässig, sie entbehrt jeder rechtlichen Grundlage. Ersatzgeld kann im Übrigen nur auf Grundlage, nicht jedoch in Anlehnung an § 15 Absatz 6 BNatSchG festgesetzt werden.

Zu beachten wäre in diesem Zusammenhang auch die Schwierigkeit, wie solch ein städtebaulicher Vertrag gestaltet werden könnte. Die Pflicht zur Kompensation besteht bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Gemeinde, so dass ein Vertrag zwischen dem Vorhabenträger (sofern dieser bei Aufstellung des Bebauungsplanes bereits bekannt ist) und der Gemeinde über die Ersatzzahlung geschlossen werden müsste. Die Ersatzzahlung steht nach § 7 Absatz 4 NAG-BNatSchG jedoch **ausschließlich** der unteren Naturschutzbehörde zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Eingriff vorgenommen wird. Diese hat das Ersatzgeld zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden. Da die Gemeinde Cramme nicht die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde wahrnimmt, wäre die untere Naturschutzbehörde nicht Vertragspartnerin des städtebaulichen Vertrages. Auch aufgrund dieser gesetzlichen Regelung ist der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Festsetzung von Ersatzzahlungen nicht möglich.

Darüber hinaus ist die vorgenommene Ersatzgeldberechnung unvollständig und in der Höhe von ca. 141.000 € nicht nachvollziehbar. Ich gebe zu bedenken, dass der Landkreis Wolfenbüttel in WEA-Genehmigungen aus 2022 für WEA vergleichbaren Typs und vergleichbarer Größe mehr als doppelt so viel (4 WEA) bzw. nahezu das fünffache (6 WEA) an Ersatzgeld festgesetzt hat.

Gefahr der Unwirksamkeit des Bebauungsplanes

Nach § 15 Absatz 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist.

Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Wie bereits angeführt, sind nach § 1a Absatz 3 Satz 1 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem BNatSchG) in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen. Da eine flächenorientierte Vollkompensation der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht möglich und die Ersatzzahlung in der Bauleitplanung ausgeschlossen ist, kann die fehlende Berücksichtigung des Kompensationsbedarfs zu einer fehlerhaften Abwägung und somit zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes führen. Dies bedeutet sowohl eine Rechtsunsicherheit für die Gemeinde als auch für den Vorhabenträger, die in keinsten Weise durch andere Maßnahmen oder Regelungen ausgeglichen werden kann.

Insbesondere unter Berücksichtigung der vorstehend dargelegten Rechtszweifel, die hinsichtlich der Aufstellung von qualifizierten Bebauungsplänen für die Errichtung von WEA bestehen, weise ich deutlich darauf hin, dass keine Notwendigkeit für einen solchen Bebauungsplan besteht.

Die Errichtung von WEA kann problemlos auf der Vorhabenzulassungsebene erfolgen, da WEA als privilegierte Vorhaben im Sinne des § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB im Außenbereich zulässig sind. In diesen Fällen hat der Gesetzgeber nach § 18 Absatz 2 BNatSchG zudem die

**GEMEINDE CRAMME, SAMTGEMEINDE ODERWALD, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN „WINDENERGIEANLAGEN CRAMME II“**

**STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. 4 (1) BauGB)**

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME BEMERKUNG
-----	-----	----------------------------

Anwendung des § 15 Absatz 6 BNatSchG und somit die Möglichkeit von Ersatzzahlungen vorgesehen:

„Auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuches, während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuches und im Innenbereich nach § 34 des Baugesetzbuches sind die §§ 14 bis 17 nicht anzuwenden. Für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches sowie für Bebauungspläne, soweit sie eine Planfeststellung ersetzen, **bleibt die Geltung der §§ 14 bis 17 unberührt.**“ (§ 18 Absatz 2 BNatSchG)

Nach einschlägiger Literatur und geltender Rechtsprechung gilt der Vorrang der städtebaulichen Eingriffsregelung für einfache Bebauungspläne nur, wenn dieser Plan auch Festsetzungen zum Ausgleich von Eingriffen enthält. Bereits in dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf sind solche Festsetzungen nicht vorgesehen. Fehlen diese Festsetzungen, richtet sich bei einfachen Bebauungsplänen nach h. M. der Ausgleich des Eingriffs nach § 18 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 35 BauGB.

Zur Lösung der vorgenannten Problematiken rege ich deshalb an, diesen Bebauungsplan im weiteren Verfahren in einen einfachen Bebauungsplan gemäß § 30 Absatz 3 BauGB zu ändern, der weder Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung noch zur naturschutzfachlichen Kompensation enthält.

Im Falle des Vorliegens eines einfachen Bebauungsplanes könnte bzw. müsste der Landkreis Wolfenbüttel als zuständige Genehmigungsbehörde darüber hinaus die Verpflichtung zum Rückbau und zur Beseitigung von Bodenversiegelungen sicherstellen.

Ich gestehe zu, dass sich die Gemeinde Cramme in diesem Fall in gewissem Umfang ihrer grundgesetzlich geschützten Planungshoheit begäbe, speziell was die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (Grundfläche und Nabenhöhe) betrifft. Da im vorliegenden Bebauungsplanentwurf aber speziell für diese Festsetzungen eher auf die Angaben aus dem hier vorliegenden Genehmigungsantrag bzw. auf aktuelle Pauschalwerte zurückgegriffen wird, als dass ein eigener Planungswille dokumentiert würde und erkennbar wäre, erscheint mir das in diesem Fall hinnehmbar.

Weitere Anregungen habe ich nicht vorzubringen.

Bemerkung:

In der Überarbeitung des Vorentwurfs werden die bisherigen Regelungen zum Umfang der Bodenversiegelung (Grundfläche) herausgenommen. So sind im Außenbereich gem. § 35 BauGB zulässige WEA gemäß § 35 Abs. 5 Satz 1 BauGB in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden Weise auszuführen, so dass die Gemeinde hier keinen Bedarf sieht, diese zu steuern.

Mit dem Verzicht auf Regelungen zur Bodenversiegelungen ist der Bebauungsplan als „einfacher“ Bebauungsplan im Sinne von § 30 Abs. 3 BauGB einzuordnen, so dass die Entscheidungen über den Ausgleich von Natur und Landschaft der Genehmigungsbehörde überlassen werden. Dabei ist mit dem Landkreis Wolfenbüttel verabredet worden, dass sich die im Rahmen der Anlagengenehmigung ergebenden Ausgleichsmaßnahmen und das Ersatzgeld in Maßnahmen des Gebietes der Gemeinde Cramme fließen werden.

Die Planfestsetzungen zu den Höhenbeschränkungen der WEA werden, wie anfangs begründet, beibehalten.

Anlage 1: Aufstellung von Bebauungsplänen für Windenergieanlagen (WEA)

Anlage 2: Niedersächsischer Landtag – 16. Wahlperiode, Drucksache 16/1416

Anlage 3: Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass)

Anlage 4: OVG Lüneburg 12. Senat, Beschluss vom 11.05.2020

Anlage 5: BVerwG 4 C 44.87, Urteil vom 27. September 1990

Anlage 6: Bundeskompensationsverordnung

**GEMEINDE CRAMME, SAMTGEMEINDE ODERWALD, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN „WINDENERGIEANLAGEN CRAMME II“**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. 4 (1) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME
BEMERKUNG

Anmerkung:

Die Anlagen liegen der Beratungsvorlage in einem gesonderten Dokument bei.

3 NLStbV, GB Wolfenbüttel Stellungnahme vom 10.12.2021

Die Gemeinde Cramme befindet sich nicht im regionalen Geschäftsbereich Wolfenbüttel, die Zuständigkeiten für den zivilen Luftverkehr (neu Dezernat 42) haben sich entsprechend der beigefügten Mitteilung geändert.

Das Dezernat 42 des zentralen Geschäftsbereiches ist somit unter folgender Anschrift gesondert zu beteiligen:

**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, -Dezernat Luftverkehr-,
Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover
E-Mail: luftverkehr@nlstbv.niedersachsen.de**

Des Weiteren weise ich darauf hin, dass für die Belange der Bundesautobahn mit der Wirkung vom **01.01.2021** die Autobahn GmbH zuständig und unter den in den angefügten Anschreiben genannten Adressen gesondert zu beteiligen ist:

Ich bitte Sie daher, Ihren Verteiler entsprechend anzupassen und ggf. einen anderen Geschäftsbereich zu beteiligen, falls dies noch nicht erfolgt ist.

Bemerkung:

Die für die Gemeinde Cramme zuständige Geschäftsbereich Goslar der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wurde beteiligt.

Das Dez. 42 (Luftverkehr) der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr und die Autobahn GmbH des Bundes wurden ebenfalls beteiligt.

NLStbV, GB Wolfenbüttel Stellungnahme vom 14.12.2021

Wie telefonisch besprochen, hier noch einmal die Bestätigung, dass eine Betroffenheit in diesem Fall nicht vorliegt.

Die Geschäftsbereichsgrenze zwischen Goslar und Wolfenbüttel befindet sich hier bei der Gemarkungsgrenze. In Anbetracht der Entfernung der L 495- 20- zur südlichen Gemarkungsgrenze von mehr als 1.700 m und in Bezug zur Eiswaufentfernung von 1,5 x (NH + Rotordurchmesser) ist hier ausreichend Abstand zur L 495 in der Zuständigkeit des regionalen Geschäftsbereiches Wolfenbüttel (rGB WF) (Annahme Eiswaufentfernung 490,5 m vgl. auch Begründung S. 11 des B-Planes), so dass eine Betroffenheit des rGB WF in diesem Fall – auch mit Puffer, falls eine andere NH kommt –, ausgeschlossen werden kann.

Bei anderen Verfahren zu Windenergieanlagen, bei denen die Landes- /Bundesstraße ggf. dichter an der Geschäftsbereichsgrenze liegt, kann eine Betroffenheit jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Bemerkung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4 NLStbV, GB Goslar Stellungnahme vom 05.01.2022

Belange der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Goslar - sind von der Aufstellung des Bebauungsplanes „Windenergieanlagen Gramme II“ nicht betroffen.

Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgebracht.

Bemerkung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5 NLStbV, Dez. 42 – Luftverkehr keine Stellungnahme

**GEMEINDE CRAMME, SAMTGEMEINDE ODERWALD, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN „WINDENERGIEANLAGEN CRAMME II“**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. 4 (1) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME
BEMERKUNG

6	NLStbV, Dez. 22 – Planung und Umweltmanagement	keine Stellungnahme
7	Die Autobahn GmbH des Bundes (AdB)	keine Stellungnahme
8	NLWKN, Betriebsstelle Süd, Braunschweig	keine Stellungnahme
9	LBEG, Hannover	Stellungnahme vom 03.02.2022

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Boden

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04).

Im Plangebiet befinden sich, wie in den Planungsunterlagen beschrieben, laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:

Kategorie
hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit

Die Karten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden. Eine Einstufung der Böden als von „geringer bis allgemeiner Bedeutung“ ist aus bodenschutzfachlicher Sicht ungerechtfertigt (vgl. S. 18 des Umweltberichts, Kap. 3.3.1).

Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen.

Die in Kapitel 2.10 der Begründung aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden grundsätzlich befürwortet. Im Folgenden ergänzen wir zudem einige Aspekte. Für die Umsetzung im Rahmen der Planung und der Baumaßnahmen empfehlen wir den Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung und die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes entsprechend DIN 19639.

Vorhandener Oberboden sollte aufgrund § 202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema.

Bemerkung:

Die ergänzenden Hinweise zum Schutz des Bodens bei Baumaßnahmen werden in die Begründung aufgenommen.

Bergbau: Markscheiderei

Nachbergbau Themengebiet Grubenumrisse Altbergbau

Laut den hier vorliegenden Unterlagen liegt das genannte Verfahrensgebiet nicht im Bereich von historischem Bergbau.

Altbergbau

Nachbergbau Themengebiet Historische Bergrechtsgebiete

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.

Nachbergbau Themengebiet Alte Rechte

In dem Verfahrensgebiet liegen dem LBEG keine weiteren aufrechterhaltene Rechte und Verträge nach § 149 ff. Bundesberggesetz vor.

Nachbergbau Themengebiet Bergbauberechtigungen

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt wurde und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen wurde bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem [NIBIS Kartenserver](#) entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.

Bemerkung:

Nach Auswertung des [NIBIS Kartenserver](#) bestehen für das Plangebiet keine Bergbaurechte oder Bergbauberechtigungen.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS-Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Bemerkung:

Ein Baugrundgutachten liegt vor. Die Ergebnisse sind in der Begründung dargestellt.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Bemerkung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange des Waldes und der Forstwirtschaft nehme ich hiermit zu den vorliegenden Planungen wie folgt Stellung:

Wiederholend weise ich auf den raumordnerischen Grundsatz gem. RROP hin, Wald vor störenden Nutzungen freizuhalten sowie auf den erforderlichen Mindestabstand von 100 m.

Laut der 1. Änderung des RROP (Windenergienutzung) besteht zwar eine nicht der Abwägung unterliegende Anpassungspflicht für die Ebene der Flächennutzungsplanung. Hierfür müssen die Darstellungen jedoch sachlich und räumlich hinreichend konkret sein.

**GEMEINDE CRAMME, SAMTGEMEINDE ODERWALD, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN „WINDENERGIEANLAGEN CRAMME II“**

**STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. 4 (1) BauGB)**

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME BEMERKUNG
-----	-----	----------------------------

Gem. RROP, 1. Änderung Pkt.2.4 ist als abwägungsrelevante Thematik im Rahmen der Einzel-
fallprüfung die Frage der Abstände von WEA zu Wald zu prüfen.

Auf Grund diverser Waldfunktionen (Lärmschutz, Immissionsschutz, alte Waldstandorte) und
dem bis dato intakten Waldrand, der bekannten Schutzwürdigkeit (LSG) sowie Vorrang- und
Vorbehaltsfunktionen, die auf den Flächen des Oderwaldes liegen, halte ich hier einen über die
100 m hinausgehenden Abstand hier für geboten. Der nds. Landkreistag (Okt.2014) hält einen
Vorsorgeabstand von $\geq 1H$ entsprechend hier 200m für erforderlich.

Ich bitte den Abstand der Anlagen zu dem nachgelagerten Waldgebiet erneut zu prüfen und
aus Waldsicht sachgerecht anzupassen.

Die Anlage 8 hält mit der jetzigen Planung noch nicht einmal einen 100m Abstand ein. Ich bitte
daher insbesondere den Standort dieser Anlage zu korrigieren.

Bemerkung:

Wie in der Stellungnahme ausgeführt, besteht seitens der gemeindlichen Bauleitpla-
nung eine Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung. Im Falle des hier in
Rede stehenden „Vorranggebietes Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung“ hat der
Regionalverband im Rahmen seiner Abwägung (Regionales Raumordnungspro-
gramm für den Großraum Braunschweig 2008,1. Änderung - „Weiterentwicklung der
Windenergienutzung“, Abwägungsunterlage. S. 639) zum Waldabstand explizit aus-
geführt:

*„Ein pauschaler Mindestabstand zu Waldrändern ist aus Sicht des Regionalverban-
des innerhalb des Verbandsgebiets im Rahmen der Abwägung mit dem Anliegen,
der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum zu verschaffen aus verschie-
denen Gründen nicht sachgerecht. Zum einen ist der Schutzanspruch von Waldrän-
dern entsprechend ihrer tatsächlichen Zusammensetzung und ihres Aufbaus und die
hierdurch wiedergegebene Naturnähe zu differenzieren. Zum anderen zeigt eine
Studie des DNR („Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutsch-
land (onshore)“, 2012), dass sich aus dem Abstand zu Gehölzen und Waldrändern
allein bspw. kein erhöhtes Konfliktrisiko für Fledermäuse ableiten lässt. Aus diesem
Grund wurde im Planungskonzept kein pauschaler Mindestabstand zu Waldrändern
angesetzt, da der Regionalverband es als sachgerechter ansieht, das Schutzerfor-
dernis möglicherweise betroffener Waldränder im Einzelfall unter Berücksichtigung
der Naturnähe und des tatsächlichen erkennbaren ökologischen Wertes der im Ein-
zelfall betroffenen Waldränder festzulegen. Dies wurde im Rahmen der Gebietsblät-
ter geprüft. Sofern im Rahmen dieser Prüfung keine Abstände festgelegt wurden,
geht der Plangeber davon aus, dass der Abstand der Mastfüße von 50 m grundsätz-
lich ausreicht um schwerwiegende Konflikte zu vermeiden.“*

Abstände aus artenschutzrechtlicher Sicht, insbesondere hinsichtlich von Fleder-
mäusen, sind in der Planung der Gemeinde durch Vermeidungsmaßnahmen berück-
sichtigt. Daneben ist sichergestellt, dass die Mastfüße künftiger WEA einen Abstand
von ≥ 100 m zur Waldkante einhalten. Weitere Einschränkungen lassen sich auch in
der kleinräumigen Betrachtung der Fläche insofern nicht begründen.

Der Bebauungsplan „Windenergie Cramme II“ bezieht einen ca. 50 m breiten Streifen Wald im
Nordosten in die Planfläche ein, im Südosten sind es die beiden Flurstücke 10/7/0 und 10/34/0
zur Gänze.

Damit wird faktisch das Vorranggebiet Windenergie in den Wald hinein vergrößert. Dies ist aus
Sicht der Waldbelange abzulehnen. Die Klärung von nachbarschaftsrechtlichen Fragen (Grund-
dienstbarkeiten) erfordert m.E. keine Einbeziehung der Waldflächen in den BPlan. Ich bitte die
Flächen aus der Planung zu entlassen.

Bemerkung:

Der Bebauungsplan konkretisiert die allgemeinen flächenhaften Darstellungen des
Flächennutzungsplans durch die Festsetzung von Sondergebieten Windenergiean-
lagen (SO WEA). Diese Sondergebiete befinden sich in Richtung des Oderwaldes

**GEMEINDE CRAMME, SAMTGEMEINDE ODERWALD, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN „WINDENERGIEANLAGEN CRAMME II“**

**STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. 4 (1) BauGB)**

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME BEMERKUNG
-----	-----	----------------------------

unzweifelhaft innerhalb des festgelegten „Vorranggebietes Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung“. Eine „Vergrößerung“ des Vorranggebietes in den Oderwald hinein findet insofern offensichtlich nicht statt.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung erforderlich ist. Dies gilt für die Planung insgesamt und für jede ihrer Festsetzungen; entsprechend auch für die Abgrenzung des Bebauungsplans.

Wie in der Begründung zum Bebauungsplan ausgeführt, ist die Einbeziehung von Teilen des Waldes erforderlich, damit die Regelungen der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) gem. § 5 Abs. 2 Satz 4 zu Grenzabständen auch in Richtung des Waldes eine rechtliche Wirkung entfalten. Die Planabgrenzung berücksichtigt insofern den planerischen Grundsatz der Konfliktbewältigung innerhalb der Bauleitplanung.

Veränderungen des Waldes werden durch die Einbeziehung weder vorbereitet, noch sind diese beabsichtigt. Der Wald ist gem. § 9 Abs. 6 BauGB rein nachrichtlich übernommen.

Die Flächen der beiden Flurstücke 10/7/0 und 10/34/0 sind auf der Karte „Lage des Änderungsbereiches“ der 15. F-Planänderung nicht als Wald dargestellt. Die Karte dient der Information, auch wenn sie nicht Gegenstand des Verfahrens ist, sollten alle Waldflächen sachgerecht und korrekt dargestellt werden. Ich bitte daher, die Karte entsprechend zu korrigieren.

Bemerkung:

Die Stellungnahme betrifft die 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Oderwald. Diese ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans der Gemeinde Cramme.

Die Stellungnahme, die gleichlautend zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans abgegeben wurde, wird im dortigen Verfahren von der Samtgemeinde Oderwald behandelt.

Bezüglich des B-Plans fällt auf, dass die „privaten Grünflächen“ sowie die „Waldflächen“ durch sehr ähnliche Grüntöne dargestellt werden. Es besteht die Möglichkeit der Verwechslung, die inhaltlich erhebliche Auswirkungen hätte. Ich bitte daher durch entsprechend geänderte Färbung oder Schraffur eine eindeutige Zuordnung zu gewährleisten.

Bemerkung:

Die Farbdarstellungen für Grünflächen und Flächen für den Wald werden stärker kontrastiert.

Umweltbericht 3.8.4 Eiswurf:

Der B-Plan hält für die Anlage WEA 6 wegen des Abstandes von 440m zur A36 eine Eiserkennung /Rotorheizung für erforderlich. Für die übrigen Anlagen wird ein Hinweisschild zur Problematik Eisanhauf und Eiswurf für ausreichend erachtet.

Die unterschiedliche Gefahreinschätzung ist aus hiesiger Sicht nicht nachvollziehbar:

Das Gebiet hat die Vorbehaltsfunktion Naherholung Es ist für Erholungssuchende nicht zu erkennen bei welcher Wetterlage und in welcher Flächenausdehnung Gefahr durch Eiswurf droht. Gleiches gilt für Mitarbeiter der Forstbetriebe, die nahezu ganzjährig schwerpunktmäßig jedoch im Winterhalbjahr im Walde tätig sind.

Eine Beschilderung erscheint daher keine Lösung.

Mancherorts ist das Betreten von Windparks mit Hinweis auf die Gefahr durch Eisschlag durch den Betreiber vollständig verboten. Eine so großräumige Sperrung ist m.E. mit den Regelungen des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) nicht vereinbar. Hier heißt es gem. § 23 (1): „Jeder Mensch darf die freie Landschaft betreten und

sich dort erholen.“ Die Bedeutung der freien Landschaft für Zwecke der Erholung ist insbesondere in Zeiten der Pandemie besonders deutlich geworden, die wohnortnahe Erholung ist nicht zuletzt unter Klimaschutzaspekten von gesteigener Bedeutung.

Eine Sperrung ganzer Gemarkungsteile ist daher sehr kritisch zu sehen und sollte mit Blick auf die Gesetzeslage vermieden werden.

Ich rege an, den Betreibern obligatorisch aufzugeben, Gefahren durch Eisschlag/Eiswurf mittels baulicher Maßnahmen zu vermeiden und das Betreten der Landschaft weitgehend zu ermöglichen.

Es sollten dazu grundsätzlich Einrichtungen installiert werden, durch die der Betrieb der Windenergieanlage gefahrlos erfolgen kann.

Bemerkung:

Der für Windenergieanlagen (WEA) in Niedersachsen gültige Windenergieerlass verweist hinsichtlich der von WEA ausgehenden Gefahren auf die gem. § 83 NBauO maßgeblichen Technischen Baubestimmungen für WEA. Besondere Vorkehrungen zum Schutz von Erholungssuchenden und Beschäftigten der Land- und Forstwirtschaft bestehen danach nicht. Im Rahmen von Genehmigungen wird das Aufstellen von Sicherheitstafeln als ausreichender Schutz angesehen.

Erschließungsplanung, Anhang 1, Seite 29:

Die Erschließung der WE-Anlagen soll ausgehend von WEA 8 entlang der östlichen Grenze erfolgen. In der Bauphase ist daher auf den bewaldeten Flurstücke 10/7/0 und 10/34/0 jeweils im Kurvenbereich eine Waldumwandlung erforderlich, die jedoch planerisch nicht betrachtet wurde (siehe auch Umweltbericht Seite 10, Abb. 3 und Text Pkt. 1.2.3.6.)

Ausgehend von einer Erneuerung der Anlagen um Turnus von mindestens 30 Jahren (Materialermüdung, techn. Fortschritt, etc.) ergibt sich eine Unterbrechung der Waldentwicklung von 4-8 mal im Laufe einer forstlichen Produktionsperiode (Buche 140 Jahre, Eiche 180-240 Jahre). Von einer temporären Waldumwandlung kann daher nicht ausgegangen werden. Die Fläche müsste nach Waldrecht als Waldumwandlung gewertet werden und entsprechend durch Ersatzaufforstungen kompensiert werden.

Um dies zu vermeiden, empfehle ich die Erschließung jeweils von Westen her zu führen. Dann würde auch der Waldrand nicht durch die Ertüchtigung des vorgelagerten Wirtschaftsweges beeinträchtigt. Zumindest sollte jedoch die Anlage 7 von Westen erschlossen werden, um zumindest die Waldbestände der o.g. Flurstücke zu erhalten und nicht aufzureißen.

Bemerkung:

Wie aus der Abbildung 2 auf Seite 10 des Umweltberichtes ablesbar, können zur Ausbildung der lediglich temporär benötigten Kurvenausrundungen ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker) beansprucht werden. Ausweislich der Aussagen im Umweltbericht „müssen nach aktueller Planungssicht hierfür keine Bäume entfernt werden“. Die Inanspruchnahme von Wald wird damit vermieden; eine rechtliche Umwidmung von Wald ist nicht erforderlich.

Ich bitte um Berücksichtigung meiner Anmerkungen und stehe für Rückfragen gern zur Verfügung.

Bemerkung:

Die Anmerkungen sind im Einzelnen behandelt worden.

Durch die 1. Änderung des RROP von 2008 ist das Vorranggebiet für Windenergieanlagen östlich von Cramme ausgeweitet worden. Die neuen Umriss dieses Gebiets haben ihren Niederschlag in der 15. FNP-Änderung der Samtgemeinde Oderwald gefunden und werden nun im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.

**GEMEINDE CRAMME, SAMTGEMEINDE ODERWALD, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN „WINDENERGIEANLAGEN CRAMME II“**

**STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. 4 (1) BauGB)**

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME BEMERKUNG
-----	-----	----------------------------

Vorgesehen sind sechs weitere Windenergieanlagen (WEA) nördlich der Bestandsanlagen samt Zuwegungen über Stichwege.

Als Träger öffentlicher Belange werden wir in diesem Verfahren beteiligt. Nach Durchsicht der Unterlagen und Rücksprache mit der örtlichen Landwirtschaft nehmen wir zu den von uns zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belangen im Folgenden Stellung.

Die Berücksichtigung und Erhaltung von Gräben sowie Drainagen und Bewässerungssystemen ist bereits im Begründungstext erwähnt. Diese Punkte unterstützen wir ausdrücklich.

Da laut Begründungstext die exakten Anlagenstandorte mit den Flächenbewirtschaftern bzw. -eigentümern abgestimmt werden, setzen wir voraus, dass in diesem Rahmen auch ein Austausch über Vorhandensein und Verlauf der zu berücksichtigenden Be- und Entwässerungssysteme erfolgt.

Angesichts der engen Kooperation mit den betroffenen Landwirten gehen wir davon aus, dass die Festsetzung der Einzelstandorte unter Berücksichtigung der agrarstrukturellen Auswirkungen auf die Restflächen erfolgt ist.

Grundsätzlich sind dabei Flächenzerschneidungen möglichst zu vermeiden. Wie im Begründungstext bereits erwähnt, werden die Stichwege zu den WEA bei fünf der sechs Standorte in Bewirtschaftungsrichtung angelegt.

Die weitere Erschließung der WEA erfolgt über bereits vorhandene Feldwege, die im Rahmen dieser verbindlichen Bauleitplanung als solche festgesetzt und gesichert werden, was aus landwirtschaftlicher Sicht zu begrüßen ist.

Eine vorzeitige Beweissicherung über den Zustand der Wege vor Baubeginn empfiehlt sich in diesem Zusammenhang für den Fall, dass es zu Schäden an den Wegen durch den Schwerlastverkehr kommt.

Die Aufweitung dieser Wege in den Kurvenbereichen ist nur temporär für die Bauphase vorgesehen. Dementsprechend ist eine ordnungsgemäße Rekultivierung dieser Bereiche nach Bauende durchzuführen.

Bemerkung:

Die konkreten Standorte der WEA innerhalb der Sondergebiete WEA sowie die Lage der erforderlichen dauerhaften und temporären zusätzlichen Erschließungsanlagen ist aufgrund der privaten Eigentumsverhältnisse zwischen den Grundeigentümern/Bewirtschaftenden und den Anlagenbetreibern auch vor dem Hintergrund möglicher Drainagen und anderen Belangen einvernehmlich abzustimmen.

Der Hinweis auf ein vorzeitiges Beweissicherungsverfahren wird in die Begründung aufgenommen.

Um eine zeitnahe Rückführung der Flächen nach Nutzungsende der WEA in die landwirtschaftliche Nutzung durch entsprechende Rekultivierungsmaßnahmen zu gewährleisten, halten wir eine Rückbauverpflichtung mit Festsetzung eines konkreten Rückbauzeitraums für unerlässlich.

Bemerkung:

Im Rahmen der Anlagengenehmigung gemäß BImSchG besteht seitens Genehmigungsbehörde die Verpflichtung, den Rückbau der Anlagen und der Bodenversiegelungen nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung zu gewährleisten. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 35 Absatz 5 Sätze 2 und 3 BauGB.

Neben einer Ersatzgeldzahlung werden Kompensationsmaßnahmen in einem Umfang von rd. 0,59 ha im Rahmen des naturschutzfachlichen Ausgleichs erforderlich. Konkrete Maßnahmen werden in den Unterlagen noch nicht genannt, daher unterstützen wir die darin enthaltenen Anmerkungen, dass im Zuge der erforderlichen Kompensation vorrangig Flächenentsiegelungen durchzuführen sind. Solche Entsiegelungen wären beispielsweise im Umkreis von wenigen hundert Metern auf Industriebrachen Salzgitters umsetzbar.

Um eine Doppelbelastung der Landwirtschaft durch weitere Entzüge des maßgeblichen Produktionsfaktors Boden, der einen wesentlichen agrarstrukturellen Belang gem. § 15 (2) BNatSchG darstellt, zu vermeiden, sind Kompensationsmaßnahmen vornehmlich flächensparend umzusetzen.

**GEMEINDE CRAMME, SAMTGEMEINDE ODERWALD, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN „WINDENERGIEANLAGEN CRAMME II“**

**STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. 4 (1) BauGB)**

NR. TÖB STELLUNGNAHME
BEMERKUNG

Aus diesem Grund halten wir die vorrangige Prüfung und Umsetzungen von flächenschonenden Möglichkeiten durch o. g. Flächenentsiegelungen oder beispielsweise die ökologische Aufwertung von Forstflächen oder vorhandenen Biotopen sowie produktionsintegrierten Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen für geboten. Sollte es nicht zu entsprechenden Flächenentsiegelungen kommen, so bietet sich die rd. 3 ha große Wiese, die im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen der bereits bestehenden WEA angelegt und aus der ackerbaulichen Nutzung genommen wurde, für eine ökologische Aufwertung besonders an. Wir bitten darum, die beiden o. g. Möglichkeiten bevorzugt zu prüfen und umzusetzen.

Die o. g. Grundsätze gelten in diesem Zusammenhang auch für die Verwendung des Ersatzgeldes.

Sofern die o. g. Aspekte im weiteren Verfahren und dem Begründungstext Berücksichtigung finden, können wir das Vorhaben mittragen.

Bemerkung:

In der Überarbeitung des Vorentwurfs werden die bisherigen Regelungen zum Umfang der Bodenversiegelung (Grundfläche) herausgenommen. So sind im Außenbereich gem. § 35 BauGB zulässige WEA gemäß § 35 Abs. 5 Satz 1 BauGB in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden Weise auszuführen, so dass die Gemeinde hier keinen Bedarf sieht, diese zu steuern.

Mit dem Verzicht auf Regelungen zur Bodenversiegelungen ist der Bebauungsplan als „einfacher“ Bebauungsplan im Sinne von § 30 Abs. 3 BauGB einzuordnen, so dass die Entscheidungen über den Ausgleich von Natur und Landschaft der Genehmigungsbehörde, dem Landkreis Wolfenbüttel, überlassen werden.

12	Forstamt Südniedersachsen der Landwirtschaftskammer Nds.	keine Stellungnahme
13	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH	keine Stellungnahme
14	LEA, Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH	keine Stellungnahme
15	DB Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	keine Stellungnahme
16	Deutsche Post AG, Bonn	keine Stellungnahme
17	Deutsche Telekom Technik GmbH	Stellungnahme vom 13.12.2021

Vielen Dank für die Beteiligung in o. a. Angelegenheit.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Bemerkung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

18	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	Stellungnahme vom 20.12.2021
----	---	-------------------------------------

Zu der Änderung des Bebauungsplanes gebe ich folgender Hinweis:

1. Hinweis

In einer Genehmigung für die neuen WEA sollte die Auflage zur Abnahmemessung 3 bis 6 Monate nach Inbetriebnahme zum Nachweis der Richtigkeit der Schallprognose aufgenommen werden. Zusätzlich sollten wiederkehrende Messungen der Einhaltung der Immissionsrichtwerte gefordert werden, da die Anlagen einem Verschleiß unterliegen und erfahrungsgemäß mit der Zeit lauter werden.

**GEMEINDE CRAMME, SAMTGEMEINDE ODERWALD, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN „WINDENERGIEANLAGEN CRAMME II“**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

Bemerkung:

Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

19	Industrie- und Handelskammer Braunschweig	Stellungnahme vom 15.12.2021
-----------	--	-------------------------------------

keine Bedenken

20	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	Stellungnahme vom 03.01.2022
-----------	--	-------------------------------------

keine Bedenken

21	Bundespolizeidirektion Hannover	Stellungnahme vom 10.12.2021
-----------	--	-------------------------------------

keine Anregungen und Bedenken

22	BAIUD, Bundeswehr	keine Stellungnahme
-----------	--------------------------	----------------------------

23	Avacon GmbH, Salzgitter	Stellungnahme vom 20.12.2021
-----------	--------------------------------	-------------------------------------

Gern beantworten wir Ihre Anfrage. Die im Betreff genannten Bauleitplanungen befinden sich innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung „Helmstedt/BKB-Ohlendorf“, LH-10-1801 (Mast 147-157).

Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.

Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen einer erneuten Prüfung.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Bemerkung:

Die im Anhang vorgebrachten Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.

Die Anhänge (Hinweise und Lageplan) sind zu den Bebauungsplanunterlagen genommen worden.

24	TenneT TSO GmbH, Lehrte	Stellungnahme vom 10.12.2021
-----------	--------------------------------	-------------------------------------

nicht berührt

25	LSW LandE – Stadtwerke Wolfsburg GmbH & Co. KG	Stellungnahme vom 17.12.2021
-----------	---	-------------------------------------

nicht berührt/ keine Bedenken

26	Regionalverband Großraum Braunschweig	Stellungnahme vom 13.01.2022
-----------	--	-------------------------------------

Die Gemeinde Cramme plant mit dem Bebauungsplan „Windenergieanlagen Cramme 11“ die Festsetzung von Sondergebieten „Windenergieanlagen“, Flächen für die Landwirtschaft und privaten Grünflächen östlich der Ortslage von Cramme und angrenzend an den rechtskräftigen Bebauungsplan „Windenergieanlagen Cramme“.

Als für den Großraum Braunschweig zuständige untere Landesplanungsbehörde und Träger der Regionalplanung nehme ich zu der Planung wie folgt Stellung:

Die drei östlichen der geplanten Sondergebiete „Windenergieanlagen“ liegen mit vollem Umfang innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung WF 8 (Erweiterung), wie es mit der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 für den Großraum Braunschweig „Weiterentwicklung der Windenergienutzung“ festgelegt worden ist. Kleine Flächenanteile der drei weiter westlich gelegenen Sondergebiete (SO WEA 3, SO WEA 5 und SO WEA 7) befinden sich dagegen außerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung WF 8.

Aufgrund der Unschärfe raumordnerischer Festlegungen und der nur geringfügigen Überschreitung der Vorranggebietsgrenze sehe ich die Planung der Gemeinde Cramme als mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar an.

**GEMEINDE CRAMME, SAMTGEMEINDE ODERWALD, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN „WINDENERGIEANLAGEN CRAMME II“**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

Bemerkung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Um eine möglichst hohe Anzahl von Windenergieanlagen (WEA) innerhalb des „Vorranggebietes Windenergienutzung“ zu ermöglichen, nutzt die Gemeinde den durch die Raumordnung gegebenen Spielraum in Richtung Westen offensiv so aus, dass die Sondergebiete WEA (SO WEA) die Grenzen des Vorranggebietes geringfügig überschreiten. Dabei achtet die Gemeinde allerdings darauf, dass der Anlagenschwerpunkt deutlich und sicher innerhalb des Vorranggebietes liegt. Überschreitungen sind auf maximal 50 m begrenzt und nur durch die sich bewegenden Anlagenteile (Rotoren) möglich.

27 Verkehrsverbund Region Braunschweig GmbH **keine Stellungnahme**

28 Glückauf Immobilien GmbH, Salzgitter AG **Stellungnahme vom 12.01.2022**

Bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 10.12.2021 teilen wir Ihnen mit, dass Kabel und Leitungen unserer Konzerngesellschaften Salzgitter Flachstahl GmbH und der Telcat Kommunikationstechnik GmbH, in den Bereichen nicht betroffen sind.

29 LGLN, Katasteramt Wolfenbüttel **Stellungnahme vom 13.12.2021**

keine Bedenken

30 LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst **Stellungnahme vom 10.12.2021**

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover (Dezernat 5 – Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars, welches Sie über folgenden Link abrufen können:

<http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/der-kampfmittelbeseitigungsdienst-163427.html>

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigelegte Kartenunterlage):

Empfehlung: Luftbildauswertung

Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.

**GEMEINDE CRAMME, SAMTGEMEINDE ODERWALD, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN „WINDENERGIEANLAGEN CRAMME II“**

**STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. 4 (1) BauGB)**

NR. TÖB STELLUNGNAHME
BEMERKUNG

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.
Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Empfehlung: Sondierung

Fläche B

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.
Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird eine Kampfmittelbelastung vermutet.
Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.
Belastung: Es besteht ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel.

Hinweis:
Hinsichtlich der erforderlichen Gefahrenerforschungsmaßnahmen wenden Sie sich bitte an die örtlich zuständige Gefahrenabwehrbehörde (Stadt oder Gemeinde). Diese wird über das Ergebnis der Auswertung in Kenntnis gesetzt.

Empfehlung: Kein Handlungsbedarf

Fläche C

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.
Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.
Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.
Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

Hinweise:
Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.

Bemerkung:

Eine Auswertung von Luftbildern durch das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln – Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst hat nach Schreiben vom 23.07.2021 stattgefunden. Aufgrund der Vielzahl von Kampfmittelverdachtsflächen ist der Planbereich auf Grundlage von § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB als Kampfmittelverdachtsfläche gekennzeichnet. Im Vorfeld von bzw. begleitend zu Bodenarbeiten sind daher Kampfmittel-Sondierungen vorzunehmen.

Die konkret durch die Behörde mitgeteilten Verdachtsflächen sind dem der Begründung beigefügtem Übersichtsplan zu entnehmen.

Eine weitere Beteiligung der Behörde ist nicht erforderlich.

**GEMEINDE CRAMME, SAMTGEMEINDE ODERWALD, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN „WINDENERGIEANLAGEN CRAMME II“**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. 4 (1) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME
BEMERKUNG

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Bemerkung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

32	Ev.-lt. Landeskirche Braunschweig, Landeskirchenamt Wolfenbüttel	keine Stellungnahme
33	Bischöfliches Generalvikariat, Hildesheim	keine Stellungnahme
34	Finanzamt Wolfenbüttel	keine Stellungnahme
35	Unterhaltungsverband Fuhse-Aue-Erse	keine Stellungnahme
36	Unterhaltungsverband Oker	keine Stellungnahme

37	Harzwasserwerke GmbH, Hildesheim	Stellungnahme vom 05.01.2022
-----------	---	-------------------------------------

Im Plangebiet verlaufen unsere WL Grane-Ost, Durchmesser 1000 mm, die WL Ecker, Durchmesser 600 mm und die Querverbundleitung Grane-Ost/Ecker, Durchmesser 600 mm. Oberhalb der Leitungen sind betriebseigene Steuer- und Fernmeldekabel vorhanden. Die Leitungen liegen in der Regel in einem Schutzstreifen, die durch Eintragung im Grundbuch dinglich gesichert ist. Auf dem vor genannten Schutzstreifen dürfen Veränderungen jedweder Art (z. B. Errichtung von Bauwerken jeder Art, Verlegung von Fahrbahndecken, Bepflanzung mit Bäumen) nur mit Einwilligung der Harzwasserwerke GmbH durchgeführt werden.

Beim Bau von Windenergieanlagen ist aus Sicht der Harzwasserwerke GmbH Folgendes zu beachten:

- Zwischen den Bauwerken (Fundament, Trafostation etc.) und unseren Wassertransportleitungen ist als Mindestabstand die Kipphöhe der Windkraftanlage einzuhalten, um die Sicherheit der Trinkwasserleitung auch im Falle eines Umknickens der Anlage zu gewährleisten.
- Mögliche Beeinträchtigungen der Wassertransportleitungen der Harzwasserwerke GmbH durch die Erdung der Hochspannungs- und Windkraftanlagen müssen ausgeschlossen werden.
- An Überfahrten von Baufahrzeugen über die Leitungstrasse sind entsprechende Oberflächenbefestigungen (Baustraßen) erforderlich. Zur Lastverteilung empfehlen wir Stahlplatten in Baustraßenbreite und 3 m Überstand vor und hinter der Leitungstrasse.
- Die dauerhafte Zuwegung ist im Bereich der Leitungsquerung ebenfalls hinreichend zu befestigen, so dass eine gleichmäßige, die Leitung nicht gefährdende Lastverteilung erfolgt.
- Bei der Planung und Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen ist zu beachten, dass bei Kreuzungen ein lichter Abstand von 0,5 m zu unserer Wasserleitung einzuhalten ist. Bei Parallelverlegungen ist bei der WL Ecker und der Querverbundleitung ein Achsabstand von 4,0 m und bei der WL Grane-Ost von 5,0 m (gemäß W 400-1) vorzusehen werden. Stromführende Kabel sind im Kreuzungsbereich im Kabelschutzrohr und darrüberliegenden Trassenband zu verlegen. Die Einhaltung der Abstände ist am offenen Kabelgraben nachzuweisen. Der Kabelgraben darf erst, nachdem unsere Vermessungsabteilung alle neu verlegten Leitungen aufgemessen hat, verfüllt werden. Die Verlegung mittels Erdrakete, Kabelpflug, Horizontalbohrung, o. ä. ist im Nahbereich der Leitungen nicht gestattet. Im Nahbereich der Leitung – bis zu einem Abstand von 5,0 m – dürfen keine Baumpflanzungen gepflanzt werden.

**GEMEINDE CRAMME, SAMTGEMEINDE ODERWALD, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN „WINDENERGIEANLAGEN CRAMME II“**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. 4 (1) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME
BEMERKUNG

- Eine Bereitstellung von Löschwasser, direkt über die Wassertransportleitung Grane-Ost und/oder Ecker und/oder über die an den Wassertransportleitungen befindlichen Übergabestellen unserer Trinkwasserkunden, ist aufgrund der vorangegangenen Sicherstellung der Trinkwasserversorgung nicht möglich.

Die Positionierung der Windkraftanlage SO WEA 3 können wir, aufgrund des zu geringen Anlagenabstands nicht zustimmen!

Bei jeglichen Arbeiten in Leitungsnähe, benötigen wir zur Abschätzung notwendiger Sicherungsmaßnahmen an unseren Wassertransportleitungen entsprechende Planunterlagen zu dem Bauvorhaben.

Des Weiteren gehen wir davon aus, dass wir bei konkreten Bauvorhaben rechtzeitig eingebunden werden, um unsere fachliche Stellungnahme abgeben zu können. Da uns keine prüfbaren Planunterlagen vorliegen, können wir keine Zustimmung zu Ihrer geplanten Baumaßnahme erteilen.

Sie erhalten einen Übersichtsplan und unsere Bestandspläne Nr. 90 bis 102 von der WL Ecker, die Bestandspläne Nr. 63 bis 77 von der WL Grane-Ost und die Bestandspläne Nr. 1 bis 3 von der Querverbundleitung. Da die tatsächliche Lage von dem im Plan dargestellten Leitungsverläufe noch abweichen kann, ist es erforderlich, die Leitungstrassen vor Beginn jeglicher Baumaßnahmen vor Ort von unserer Vermessungsabteilung abstecken zu lassen. Wir bitten Sie daher, einen Einmessungstermin mit unserem Herrn Brause, Tel. 05121 404-164 zu vereinbaren. Des Weiteren sind unserer Streckenaufsicht, Herrn Hännig, Tel. 05341 26170, jegliche Bauaktivitäten im Leitungsbereich rechtzeitig mitzuteilen. Eine Freilegung einer Wasserleitung darf nur in Abstimmung mit der nachfolgend benannten Streckenaufsicht erfolgen.

Bemerkung:

An der Positionierung der SO WEA-Standorte wird festgehalten.

Die Standsicherheit und die sonstigen für die Betriebssicherheit notwendigen Erfordernisse einer Windenergieanlage (WEA) sind im Rahmen der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nachzuweisen. Insofern muss die Gemeinde davon ausgehen, dass die WEA dem Grunde nach sicher sind und von ihnen weder besondere Gefahren für die Bevölkerung, noch für Sachgüter – wie Leitungen – ausgehen.

Der allgemein bei den Wassertransportleitungen dieser Dimensionierung zu beachtende Schutzstreifen von beidseitig 5,0 m ist im Bebauungsplan beachtet.

Eine Wasserentnahme aus den Leitungen zur Löschwasserversorgung ist weder notwendig, noch beabsichtigt.

Die sonstigen Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.

Der beiliegende Lageplan ist zu den Unterlagen genommen worden.

38 Agentur für Arbeit Wolfenbüttel

keine Stellungnahme

39 PURENA GmbH

Stellungnahme vom 13.12.2021

Die uns von Ihnen übersandten Unterlagen haben wir sorgfältig geprüft.

In dem beplanten Gebiet befinden sich keine Leitungen bzw. Anlagen im Verantwortungsbereich der Purena GmbH.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte auch dem Anschreiben der Avacon Netz AG.

Für Fragen und Anregungen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Bemerkung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Avacon GmbH ist am Planverfahren beteiligt worden.

**GEMEINDE CRAMME, SAMTGEMEINDE ODERWALD, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN „WINDENERGIEANLAGEN CRAMME II“**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. 4 (1) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BEMERKUNG

40	Polizeidirektion Braunschweig	keine Stellungnahme
41	Freiwillige Feuerwehr, Gemeindebrandmeister der SGem. Oderwald	keine Stellungnahme
42	Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung	keine Stellungnahme
43	Eigenbetrieb Wasserversorgung	keine Stellungnahme

INTERESSENVERBÄNDE

IV1	Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e.V.	keine Stellungnahme
-----	---	---------------------

ANERKANNTEN NATURSCHUTZVERBÄNDE

AN1 NABU Niedersachsen e.V. u. NABU Kreisgruppe Wolfenbüttel e.V. Stellungnahme vom 13.01.2020

Hiermit nimmt der NABU Niedersachsen e.V. und die NABU Kreisgruppe Wolfenbüttel e.V. gemeinsam zu dem o.a. Bebauungsplan „Windenergieanlagen Cramme II“ Stellung. Wir erheben Einwände gegen die vorliegende Planung, da wir erhebliche negative Auswirkungen auf den Arten- und Umweltschutz befürchten. Im Folgenden unsere Anregungen und Hinweise:

1. Bebauungsplan / Hinweis zum Artenschutz: Umgang mit Feldhamstern

Das betreffende Gebiet gehört zum typischen Habitat des Feldhamsters, auch wenn bei einer früheren Begehung entsprechende Bauten laut Umweltbericht nicht gefunden werden konnten.

Es wird eingewendet, dass der Hinweis zum Artenschutz des Feldhamsters im Bebauungsplan (dieser hat keine Seitenangaben!) unzureichend ist. Anzuwenden sind vielmehr die Vorgaben des Leitfadens „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung“ des NLWKN, gesetzliche Regelungen und EU-Rechtsprechung. Nach dem o.g. Leitfaden ist erstens sicherzustellen, dass alle Maßnahmen zur Erfassung von eventuell vorhandenen Bauten entweder im Frühjahr nach Beendigung des Winterschlafs, oder nach der Ernte (aber vor dem Pflügen, Eggen oder Grubbern) durchgeführt werden.

Der Leitfaden weist auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG hin, wonach es verboten ist, Feldhamsterbauten zu beschädigen oder zu zerstören. Verlassene Bauten dürfen nur dann zerstört werden, wenn ausgeschlossen ist, dass diese wieder besiedelt werden. Das EuGH hat mit Urteil vom 02.07.2020 (C-477/90) dies ausdrücklich nochmals bekräftigt, und diese Rechtsprechung ist daher umzusetzen. In der bisherigen behördlichen Praxis wurde sich über diesen Verbotstatbestand oft hinweggesetzt, was im Vorwort des o.g. Leitfadens auch beklagt wird.

In Konsequenz bedeutet dies, dass vor Baubeginn gefundene verlassene Bauten nicht zerstört werden dürfen, wenn nicht ausgeschlossen ist, dass aus Umgebung Wiederansiedlung erfolgen könnte. Ansonsten müssen die vorgesehenen Standorte der Windkraftanlagen und der Zuwegungen neu geplant werden und auf das Störungsverbot Rücksicht genommen werden. Eine Umsiedelung und Überbauung der Bauten ist nur dann zielführend und zulässig, wenn es sich um ein punktuell Vorkommen handelt und eine Zuwanderung aus Nachbarflächen ausgeschlossen werden kann. Daher sind ebenfalls die Nachbarflächen in weiterem Umkreis zu untersuchen, wenn gefundene, aber verlassene Bauten überbaut werden sollen.

Da der Feldhamster inzwischen von vielen Bauträgern und Landbesitzern als „Verhinderungsart“ angesehen wird, diese Art jedoch unter besonders strengem Schutz steht, ist die vor Baubeginn notwendige Begehung der Flächen durch die Untere Naturschutzbehörde vorzunehmen oder es muss eine unabhängige, fachkundige Organisation oder ein Institut damit beauftragt werden.

Bemerkung:

Die durch den Bebauungsplan vorbereitete Anlage von Windenergieanlagen wirkt sich bezogen auf den Gesamtplanungsraum nur im geringen Maße auf die Lebensraumansprüche des Feldhamsters aus, da der Lebensraum nur punktuell bzw. linear beansprucht wird. Besondere Gefahren, bspw. durch Verkehre, werden ebenfalls nicht vorbereitet. Der Planungsraum wird auch nach Umsetzung der Planung weiterhin dem Feldhamster als potentiell Lebensraum zur Verfügung stehen.

Vor diesem Hintergrund ist es nach Auffassung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Wolfenbüttel ausreichend, wenn die für die Aufstellung und den Betrieb zu befestigenden Flächen und neuen Wege vor Beginn von Erdarbeiten zu geeigneter Zeit auf Feldhamstervorkommen untersucht werden. Da bei den allgemeinen Begehungen keine Tiere oder Baue angetroffen oder aufgefunden wurden, wird dieses als ausreichend angesehen, um Eingriffstatbestände im Sinne von § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), insbesondere dem Tötungsverbot und dem Verbot, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu zerstören, auszuschließen.

Die Maßnahmen gelten ausdrücklich unabhängig vom Bebauungsplan und sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vor Erdarbeiten durchzuführen. Insofern besteht im Bebauungsplan nur ein Hinweis auf diese Vorgehensweise. Der im Hinweis bestehende Ausdruck „zu geeigneter Zeit“ spricht die in der Stellungnahme angesprochenen zeitlichen Bedingungen an. Die Untersuchung ist grundsätzlich fachgerecht, durch geeignetes Personal durchzuführen.

2. Artenschutz: Fledermäuse

Auch wenn die Kulturlandschaft zwischen Cramme und den geplanten Windkraftanlagen 1 bis 8 weitgehend ausgeräumt und strukturschwach ist, so zeigt doch der Umweltbericht und das Gutachten 2021a der Firma Orchis (dort nur als Quelle zitiert, aber für diese Stellungnahme ausgewertet), dass eine ausgeprägt reichhaltige Fledermausfauna über und in der Nähe der zu bebauenden Fläche vorhanden ist. Von den erfassten 13 Fledermausarten sind 6 laut Windenergieerlass als kollisionsgefährdet eingestuft, 3 weitere als „je nach Vorkommen/Verbreitung kollisionsgefährdet“ und zuletzt 2 Arten, die als „selten“ bzw. eine Art, die als „sehr selten“ eingestuft sind. Die Rauhaufledermaus ist zwar nicht eingestuft, jedoch sind ihre Bestände, im Gegensatz zu den meisten anderen Fledermausarten, kontinuierlich zurückgegangen. Zu 2 der gefundenen Fledermausarten gibt es nicht genügend Daten, um eine Gefährdung beurteilen (Kleiner Abendsegler) zu können bzw. unzureichende Daten (Zweifarbflodermäuse), beide sind als kollisionsgefährdet eingestuft und bedürfen daher der Vorsorge.

Der geplante geringe Abstand zum Wald wird als sehr problematisch gesehen.

Von den geplanten 8 Windenergieanlagen sollen die Anlagen Nr. 4, 6 und 8 mit dem Mastmittelpunkt in 100 m Entfernung zum Waldrand stehen. Da sich am Waldrand im Bereich des Austritts des Knickgrabens 2 Totbäume mit alten Spechthöhlen befinden, ist zumindest für die Anlage 6 von einem erhöhten Tötungsrisiko für Fledermäuse auszugehen. Eine negative endoskopische Untersuchung, wie in 3.7.2.5 für möglicherweise diese Bäume berichtet, kann nur eine Momentaufnahme sein. Die Einschätzung der Umgebung im Artenschutzfachbeitrag als „niedriges bis mittleres Quartierpotential“ kann nicht nachvollzogen werden und ist nur haltbar, wenn man die untersuchte Ackerfläche einbezieht. Der angrenzende Wald ist im Gutachten als „mittleres Quartierpotential“ eingeschätzt worden.

Eine zusätzliche Attraktion für Fledermäuse stellt das „nährstoffreiche Stillgewässer“ direkt südlich der geplanten WEA 6 dar, welches auch Standort des südlichen Dauererfassungsgerätes war.

Angesichts des weiträumigen Aktionsradius vieler der hier nachgewiesenen Arten ist ein Untersuchungsradius von 500 m um das Planungsgebiet völlig unzureichend, um zu belegen, dass keine Fledermausquartiere in der Nähe vorhanden sind – zudem ist der überwiegende Anteil der Prüffläche auch noch Ackerland und kein Wald war, siehe Fledermausgutachten der Firma

Orchis /4/, auf welcher der Umweltbericht basiert. Der Erhalt von Totholzbäumen im Buchenmischwald Oderwald ist forstliches Ziel. In der gesamten Waldfläche sind entsprechende Bäume zu finden.

Im Folgenden wird zunächst zum Jagdverhalten und zum Aktionsraum einzelner Fledermausarten ausgeführt. Ferner wird die bundesweite Statistik zu den Windkraftschlagopfern /1/ von Fledermäusen in Relation zu den relativen Häufigkeiten der Kontakte an den stationären Batrecordern zu den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten gesetzt, um das artspezifische und individuelle überproportionale Tötungsrisiko zu ermitteln (siehe auch Nds. MBl. 7/2016, S. 218, rechte Spalte, Absatz 2.

Im Unterschied zum Hauptteil des Erlasses ist dessen Anhang 2 – Artenschutz – noch in Kraft). Zuletzt werden daraus Forderungen in Bezug auf zusätzliche Genehmigungsaufgaben entwickelt. Im Artenschutzfachbeitrag werden einzelne Arten wegen ihrer Seltenheit als nicht relevant eingeschätzt, was falsch ist, denn das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist individuenbezogen zu verstehen.

a. Großer Abendsegler

Diese Art jagt im freien Luftraum in Höhen zwischen Bodennähe und größeren Höhen, je nach Nahrungsangebot. Das Jagdverhalten ähnelt insofern dem der Schwalben und Mauersegler. Er ist daher sowohl über den Baumkronen des Waldes auch im Freiland anzutreffen und somit kaum an Landschaftsstrukturen gebunden. Der Aktionsradius um das Quartier beträgt typisch 6 km und bis zu 15 km. Diese Art ist eine ziehende Art, wobei die Bestände aus Nordosteuropa in Südeuropa überwintern und somit Deutschland durchqueren. Der Aufenthalt in größeren Höhen und die großen zurückgelegten Strecken bei Jagd und Zug führen dazu, dass diese Art mit 33 % aller Windkraftschlagopfer /1/ als häufigste Art stark überrepräsentiert ist, obwohl sie nur einen einstelligen Prozentsatz des Bestandes an Fledermäusen ausmacht. Im gesamten Untersuchungsgebiet betrug ihr Anteil 1 % der mit beiden stationären Dauererfassungsgeräten erfassten Rufe. Im Folgenden wird dieser Prozentsatz in Relation zum Prozentsatz der Schlagopfer bundesweit gesetzt, um daraus das überproportionale Tötungsrisiko dieser Art im Vergleich zum Durchschnitt aller Fledermausindividuen zu ermitteln. Es ist daher für diese Art von einem sehr signifikant erhöhtem Tötungsrisiko (etwa 33-fach gegenüber dem Durchschnitt aller Fledermausarten) durch Windkraftanlagen auszugehen. Der Große Abendsegler steht auf der Vorwarnliste, da seine Bestände abnehmen; dabei dürften die hohen Verluste durch Windkraftanlagen auch eine signifikante Rolle spielen.

Seine Fluggeschwindigkeit erreicht 60 km/h, das sind 16,7 m/s, womit sie diejenige Art mit der höchsten Fluggeschwindigkeit darstellen dürfte.

b. Mopsfledermaus

Diese Art ist als „stark gefährdet“ und in Niedersachsen als vom Aussterben bedroht eingestuft. Sie ist im Anhang IV der FFH-Liste gelistet, d.h. es besteht eine besondere Verantwortung für diese Art.

Ihre Sommerquartiere liegen entweder unter abgeplatzter Rinde oder in Gebäuden. Laut Bundesamt für Naturschutz (BfN) /2/ liegt der nächtliche Aktionsradius bei bis zu 4 bis 8 km. Daher ist es auch nicht einfach nachweisbar, wo diese Art ihr Quartier hat, und ob dies in den Nähe des Baugebietes ist, oder nicht. Tatsache ist, dass sie das Baugebiet und den Waldrand als bevorzugtes Nahrungshabitat aufsucht und dabei womöglich das Baugebiet auch quert. Auffällig ist, dass sie im südlichen Untersuchungsgebiet häufig erfasst wurde, aber nicht im nördlichen. Dies spricht dafür, dass sich im nahen Wald oder in Lobmachtersen ein Sommerquartier oder eine Wochenstube befindet.

Diese Art ist vergleichsweise kältetolerant und hält Winterschlaf je nach Witterungsbedingungen erst ab dem Einbruch des Winters, d.h. typisch erst ab Anfang November bis Anfang Februar oder März. Diese Art zieht über mittlere Entfernungen zu ihren Winterquartieren, welche selten sind, z.B. alte Bunkeranlagen bei Braunschweig sowie alte Stollen im Harly bei Vienenburg. Abbildung 30 des Fledermausgutachtens zeigt die starke Aktivität dieser Art noch im Oktober. Eine mögliche Aktivität im März und im November kann mangels Erfassung zu dieser Zeit nicht belegt werden, ist aber zu erwarten. (Anmerkung: Laut MBl. 7/2016 hätte die Erfassung durch

Fa. Orchis bis zum 15.11. erfolgen müssen, was aus Sicht der Mopsfledermaus sinnvoll gewesen wäre).

Diese Art wird in der Niedersächsischen Roten Liste unter der Kategorie „vom Aussterben bedroht“ geführt.

c. Zweifarbfladermaus

Für die mögliche Gefährdung dieser Art besteht eine unzureichende Datenbasis. Sie ist im Anhang IV der FFH-Liste gelistet und Teil der Bonner Konvention, welche ziehende Arten schützen soll. Im Unterschied zu anderen Arten jagt sie die gesamte Nacht über. Über die Bestandsituation und Gefährdung liegen keine sicheren Daten vor. Ihre Häufigkeit als Schlagopfer beträgt 4 %. Im gesamten Untersuchungsgebiet betrug ihr Anteil an Rufsequenzen 1,7 %, demnach wäre von einer Erhöhung des Tötungsrisikos um den Faktor 2,3 auszugehen, was möglicherweise signifikant wäre. Grund ist, ähnlich wie beim Großen Abendsegler, das Zug- und Jagdverhalten. Hinzu kommen Balzflüge in großen Höhen. Diese Art entfernt sich zur Jagd weit (mehrere Kilometer) von ihrem Quartier und ist nicht an Bodenstrukturen gebunden, ähnlich wie die Abendsegler. Auch sie jagt im freien Luftraum.

Diese Art zieht vergleichsweise spät, wobei Individuen aus Nordost-Europa durchwandern. Ihr „relativ zahlreiches Vorkommen“ im Baugebiet ist laut Fledermausgutachten „bemerkenswert“.

Diese Art wird in der Niedersächsischen Roten Liste unter der Kategorie „vom Aussterben bedroht“ geführt, und benötigt daher besonderen Schutz.

d. Rauhautfladermaus

Diese Art wird in der Roten Liste Deutschlands zwar als „ungefährdet“ und „häufig“ geführt, leidet aber unter rückgängigen Beständen. Sie jagt bevorzugt an gehölzreichen Beständen, dazu kann der vorgeschobene Wald bei WEA8 gehören, welcher auch ein attraktives Gewässer aufweist. Das Quartier kann im Wald, aber auch in Gebäuden sein. Sie ist eine ziehende Art. Sie stellte 28,5% der Schlagopfer dar. Im Untersuchungsgebiet stellte sie 1,2% aller stationär erfassten Rufe dar. *Ihr Tötungsrisiko wäre demnach um den Faktor 24 erhöht, was sehr signifikant wäre.* Wahrscheinlich sind Windkraftanlagen ein Grund, warum der Bestand abnimmt, während viele andere Arten stabil bis leicht ansteigend sind.

Im September war laut Fledermausgutachten am nördlichen und südlichen Batlogger C im September ein deutlicher Zug von Rauhautfladermäusen festzustellen (Abb. 71 und 73), was im Umweltbericht anders wiedergegeben ist:

„Ein Frühjahrs- oder Herbstzug von Arten wie Rauhautfladermaus sowie Kleiner und Großer Abendsegler konnte nur in sehr geringem Maß festgestellt werden, ein Verbotstatbestand kann ausgeschlossen werden.“

Die obenstehende Aussage im Umweltbericht ist daher nicht haltbar. Zudem waren die Batlogger in hohem Maße von Ausfällen betroffen, so dass die Erfassung unvollständig ist. Ein „Ausschluss“ ist daher eine sachlich nicht zulässige Schlussfolgerung.

e. Breitflügelfladermaus

Hier errechnet sich nach der oben verwendeten Methodik ein Tötungsrisiko um den Faktor 2,4, was möglicherweise signifikant wäre. Sie ist als kollisionsgefährdete Art im Windenergieerlass aufgeführt.

f. Zwergfladermaus

Diese Art ist ungefährdet und vergleichsweise häufig. Sie ist als Kulturfolger zu bezeichnen. Ihr Anteil an den Schlagopfern betrug 19 %, während sie im Untersuchungsgebiet mit 78 % die häufigste Art war.

Sie hat ein somit mit 0,24 ein unterdurchschnittliches Tötungsrisiko, obwohl auch sie kollisionsgefährdet ist. Grund ist die vergleichsweise niedrige Flughöhe dieser Art.

Die im Umweltbericht beschriebene Orientierung der Fledermäuse an linearen Leitstrukturen gilt nur für diese Art (siehe Abb. 78), was durch ihre niedrige Flughöhe bedingt ist.

g. Kleiner Abendsegler

Diese Art ist, ähnlich wie der Große Abendsegler, eine ziehende Art, aber nur wenig an einen Jagdraum gebunden. Sie ist als „selten“ eingestuft und machte im Untersuchungsgebiet 0,8 % aller Kontakte aus. Sie ist im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und steht daher unter besonderem Schutz. Sie machte 5 % aller Schlagopfer aus, d.h. ihr Tötungsrisiko ist um den Faktor 6,25 erhöht, was signifikant ist. Das Jagdrevier liegt typisch 3, maximal bis zu 17 km vom Quartier entfernt. Die Quartiere liegen meistens in Totholzbäumen. Es ist daher davon auszugehen, dass die erfassten Individuen ihre Quartiere im Oderwald haben, auch in größerer Entfernung, und die Planungsfläche zur Jagd aufsuchen. Obwohl die Art als „selten“ eingestuft ist, war die Anzahl der Rufsequenzen im Untersuchungsgebiet fast genauso hoch wie beim Großen Abendsegler.

Die Bestände aus Nordosteuropa ziehen im Harzvorland durch /8/.

Diese Art wird in der Niedersächsischen Roten Liste unter der Kategorie „vom Aussterben bedroht“ geführt, daher ist sein relativ häufiges Vorkommen im Untersuchungsgebiet bemerkenswert und leitet einen besonderen Schutzanspruch her.

Das überproportionale und signifikante Tötungsrisiko für die Abendsegler, die Zweifarbenfledermaus und die Rauhauffledermaus ist dadurch begründet, dass es sich um vergleichsweise flugkräftige Arten handelt, die daher auch bei höheren Windgeschwindigkeiten jagen. Dies zeigt Bild 1 sehr eindrucksvoll (entnommen aus /3/). Zudem haben sie einen großen Aktionsradius und sind auch noch ziehende Arten. Ihr Vorkommen und Verhalten ist daher bestimmend für die notwendigen Auflagen zum Artenschutz beim Betrieb der Windenergieanlagen.

Das folgende Bild zeigt die kumulierte Häufigkeit von Erfassungen der Rauhauffledermaus und des Großen Abendseglers als Funktion der Windgeschwindigkeit:

10 L. und P. BACH: Einfluss der Windgeschwindigkeit auf die Aktivität von Fledermäusen

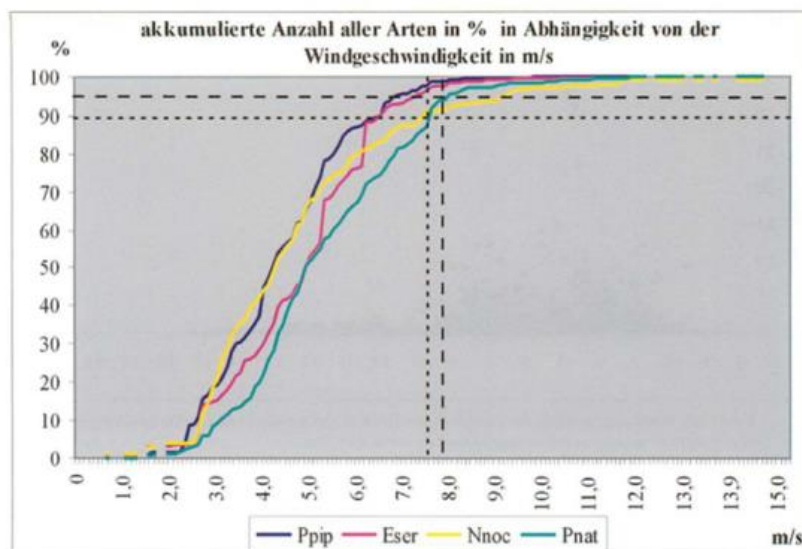


Abb. 5. Akkumulierte Verteilung der Aktivitäten aller Arten in Abhängigkeit von der Windgeschwindigkeit (gepunktete Linie = 90 %-Grenze, gestrichelte Linie = 95 %-Grenze; Ppip = Zwergfledermaus, Eser = Breitflügel-fledermaus, Nnoc = Abendsegler, Pnat = Rauhauffledermaus). Accumulated distribution of the activity of all species in relation to wind speed (dotted line = 90 %-level, dashed line = 95 %-level).

Bild 1

5 % aller Feststellungen des Großen Abendseglers fanden demnach noch bei Windgeschwindigkeiten oberhalb von 9 m/s statt. Erst bei 12 m/s ist kein Nachweis mehr vorhanden. Die in /3/ angegebene Windgeschwindigkeit bezieht sich auf 10 – 15 m Höhe, Rufe aus 60-75 m Höhe waren damit noch erfassbar. Bei der Rauhauffledermaus ist dies ähnlich, die entsprechenden Werte liegen bei 8 bzw. 12 m/s. Es wird anhand der Grafik deutlich, dass die im Umweltbericht vorgeschlagenen Abschaltwindgeschwindigkeiten von 6 in Nabenhöhe (164 m!) nur für Arten

Deutlich ist die sehr warme Gondel zu erkennen (hellgelb). Im Gegensatz zu Bild 2 ist die Anlage auf Bild 3 in vollem Betrieb. Windkraftanlagen werden von Fledermäusen, welche im Sommer wärmeliebend sind, als potentielle Quartiere angefliegen und untersucht.

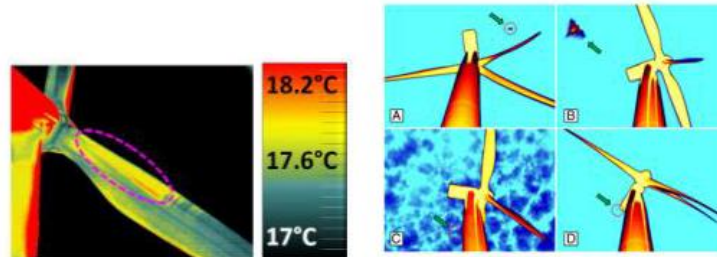


Bild 2 /6/ und Bild 3 /7/

Der mechanische Wirkungsgrad der Getriebe der geplanten Anlagen dürfte bei 98 % liegen. Dies bedeutet, dass ca. 2 % der Nominalleistung als Wärme freiwerden, dies sind bis zu 12 kW. Hinzu kommt die aufgenommene Leistung von Hydraulik- und Umlaufpumpen, die letztendlich auch zu Wärme werden. Es ist daher mit einer erheblichen Aufheizung der Gondel zu rechnen. Ein Großteil der Wärme wird über die groß dimensionierten, außenliegenden Kühler abgegeben, die aufgrund ihrer hohen Ölvorlauftemperatur Insekten und damit auch Fledermäuse anziehen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Bonner Abkommen ratifiziert und sich dort zum besonderen Schutz der ziehenden Fledermausarten verpflichtet, welches naturgemäß diejenigen sind, welche flugkräftig sind. Dies ist auf regionaler Ebene entsprechend umzusetzen. Die Wanderbewegungen der ziehenden Fledermäuse aus Nordost-Europa in Richtung Süd-Frankreich führt auch durch den Landkreis Wolfenbüttel /5/, was man aus den dort dargestellten jahreszeitlich schwankenden Fundhäufigkeit der Arten entnehmen kann. Diese Arbeit würde auch erklären, warum der Kleine Abendsegler unerwartet häufig vorgefunden wurde (siehe Artenschutzfachbeitrag).

Es bleibt aus dem Umweltbericht unklar, ob eine permanente oder eine bedarfsgesteuerte nächtliche Positionsbefeuerung zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen geplant ist. „Bedarfsgesteuert“ bedeutet, dass die Befeuerung nur aktiv wird, sobald sich ein Luftfahrzeug nähert. Der Einbau solcher Systeme ist erst ab 2023 verpflichtend. Da inzwischen bekannt ist, dass Fledermäuse von LED-Licht angezogen bzw. beim Zug irritiert werden, muss von angesichts des für Fledermäuse bedeutsamen Standortes und aus Sicht der nächtlichen Belästigung der Anwohner von einer permanenten nächtlichen Befeuerung abgesehen werden.

Zusammenfassung und Forderungen:

Es wird angesichts der Flughöhen, des Zugverhaltens sowie aufgrund des Jagdreviers im freien Luftraum außerhalb des Waldes aus Sicht der Abendsegler, der Zweifarbenfledermaus und der Rauhauffledermaus gefordert, dass Abschaltzeiten für **alle** Windkraftanlagen gelten und nicht nur für diejenigen am Waldrand. Die Karten im Fledermausgutachten zeigen klar, dass das Planungsgebiet und die umliegende freie Landschaft zum Aktivitätsbereich dieser Arten gehört und zum Durchflug sowie zur Nahrungssuche genutzt wird (siehe auch Nds.MBI 7/2016, S. 218, Spalte 2, Absatz 3 b). Im Artenschutzfachbeitrag wird die Abschaltzeit auf die Zeit zwischen dem 1.8. und dem 30.9. begrenzt. Dies wäre die Zeit der Balz und des Herbstzuges einiger Arten. Eine Berechnung der Tötungswahrscheinlichkeit und Herleitung dieser Abschaltzeit hat im Artenschutzfachbeitrag nicht stattgefunden. Da aber die gesamte Potentialfläche Nahrungshabitat, insbesondere für die hochfliegenden Arten ist, und auch die Zeit des Frühjahrszuges bei der vorgesehenen Abschaltzeit nicht umfasst ist, ist sie auf die Zeit vom **1.4. bis 30.9.** zu erweitern. Ferner ist angesichts der kurzen Winterruhe der Mopsfledermaus, welcher besondere Schutzwürdigkeit zukommt, und des späten Zuges der Zweifarbenfledermaus die geforderte Abschaltzeit auf die Zeit bis zum **15.11.** zu verlängern.

Die Abschaltwindgeschwindigkeit ist auf **12 m/s in Gondelhöhe (alternativ: 7,5 m/s in 10-15 m Höhe)** festzulegen, um den für den Artenschutz relevanten Parameter „tatsächliche Windgeschwindigkeit“ an der unteren Rotor spitze zu ermitteln. **Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass diese erhobene Forderung aus Sicht der Abendsegler und der Rauhautfledermaus im Einklang mit Ziffer 7.3 des Artenschutzteils des „Windenergieerlasses“ (Nds. MBI Nr. 7/2016) steht; daher dürfte ihrer Umsetzung rechtlich nichts entgegenstehen, zumal sie sachlich begründet ist.**

Fledermaus-Schlagopfer führen im Weiteren dazu, dass sie Beutegreifer wie Rotmilan und Mäusebussard anlocken, welche dann ihrerseits zum Schlagopfer werden können.

Wir erwarten eine Überprüfung und Erweiterung der Abschaltzeiten für alle beantragten Anlagen sowie eine bedarfsgerechte, gesteuerte nächtliche Positionsbefuerung.

Bemerkung:

Die im maßgeblichen Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ genannten Vorgaben zur Erfassung von Fledermäusen wurden vollständig berücksichtigt.

Die in der Stellungnahme mehrfach angeführte Begrifflichkeit „Seltenheit“ entspricht nicht den Aussagen im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, der von einer „geringen Anzahl“, spricht „Häufigkeit“ im Erfassungsbereich ausgeht.

Da für die Planung keine Bäume gefällt werden müssen und auch sonst keine möglichen Fledermausquartiere beseitigt werden, sind Verbotstatbestände im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG von vornherein ausgeschlossen. Eingriffstatbestände im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG (Störungs- und Beeinträchtigerungsverbot) können nach den Untersuchungsergebnissen und aufgrund der Festsetzung von Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltzeiten) ausgeschlossen werden.

Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zu den Abschaltzeiten sind aus dem Leitfaden übernommen worden. Auch aus dem Leitfaden entnommen wurde ein möglicher Ausnahmetatbestand, der greift, sofern sich aufgrund von Überwachungsmaßnahmen (Monitoring) andere, besser für den Artenschutz geeignete Maßnahmen ergeben könnten.

Eine Notwendigkeit, die für die nahe am Waldrand stehende WEA festgesetzten Abschaltzeiten auf alle anderen WEA zu übertragen, leitet sich weder aus dem Leitfaden, noch den Untersuchungsergebnissen ab.

3. Wassergefährdende Stoffe / WHG und AwSV

Es wird darauf hingewiesen, dass Windkraftanlagen aktueller Größe keineswegs nur geringe Mengen an wassergefährdenden Stoffen enthalten. Die beantragten Anlagen der Firma Nordex enthalten Mengen weit über der Bagatelgrenze von 220 l, da es sich um eine Anlage mit Getriebe handelt. Es ist darauf zu achten, dass diese Anlagen der Unteren Wasserbehörde korrekt angezeigt, und die entsprechenden Genehmigungsformulare 3.5 und 11er-Serie nach BImSchG ausgefüllt und eingereicht werden. Ansonsten wäre der spätere Betrieb nicht legal.

Bei Ölaustritt in Nabenhöhe besteht infolge der Hauptwindrichtung aus West die Gefahr der Kontamination des Waldes und des Bodens. Die Folgen entsprechender Bodenkontaminationen wären – im Gegensatz zu landwirtschaftlicher Nutzfläche – nur noch nach einem Kahlschlag durch Bodenaustausch einzugrenzen.

Die beschriebene „Selbsteinstufung“ im Umweltbericht im Zusammenhang mit diesem Thema ist ein Missverständnis des Antragsstellers oder des Gutachters, denn eine Selbsteinstufung führt nur der Hersteller von wassergefährdenden Stoffen in Bezug auf die Wassergefährdungsklasse durch, und diese resultiert die im Sicherheitsdatenblatt mitgeteilten Wassergefährdungsklasse.

Das Formular 3.5 gemäß Antrag nach BImSchG, aus welchem die Mengen und die werksseitig getroffenen Schutzmaßnahmen hervorgehen, liegt dieser Stellungnahme als Anlage 1 bei. Demnach liegt laut AwSV die Gefährdungsstufe A vor, woraus sich konstruktive Anforderungen an die Anlage herleiten. Es wird bezweifelt, dass diese erfüllt sind.

**GEMEINDE CRAMME, SAMTGEMEINDE ODERWALD, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN „WINDENERGIEANLAGEN CRAMME II“**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. 4 (1) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME
BEMERKUNG

Da die enthaltenen Öle in Getriebe und Hydraulik jährlich gewechselt werden, ist die Menge an Abfall in den Unterlagen zu aktualisieren und im Zulassungsantrag die entsprechenden Unterlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auszufüllen.

Bemerkung:

Die Aussagen im Umweltbericht werden präzisiert bzw. korrigiert.

Die Gemeinde geht davon aus, dass die notwendigen Prüfungen zur Errichtung und dem Betrieb der WEA im Rahmen der Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz durch die entsprechende Behörde auf Grundlage der geltenden Gesetze und Regelwerke erfolgen wird.

Quellen:

- /1/ Fledermausverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg. Zusammengestellt von T. DÜRR. Stand: 05.12.2017 (Dürr 2017b). Fundstelle: „Errichtung des Windparks Beuchte, FSU Fledermäuse“ auf uvp.niedersachsen.de
- /2/ Bundesamt für Naturschutz: „Raumbedarf FFH-Arten“
- /3/ Nactylus (N.F.) Berlin 14 (2009), Heft 1-2, S. 3-13: „Einfluss der Windgeschwindigkeit auf die Aktivität von Fledermäusen“
- /4/ Fledermausgutachten zu Cramme II, Fa. Orchis, Berlin, 2021
- /5/ Bundesamt für Naturschutz: BfN Skript 453: „Wanderrouen der Fledermäuse“, 2017
- /6/ R. Krankenhagen et al.: „Thermographic rotor blade inspection from larger distances – a promising tool for the maintenance of wind turbines“, Proceedings of the 19 th World Conference on Non-Destructive Testing 2016, (Konferenzbeitrag der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin)
- /7/ P.M. Cryan et al., PNAS 111(42), 15126-31 (2014)
- /8/ Nactylus (N.F.) Berlin 9, (2004), Heft 3, S. 269 – 294

Anhang 1: Beispielrechnung des Windprofils (www.wind-data.ch/tools)

Anmerkung:

Die Anlage liegt der Beratungsvorlage in einem gesonderten Dokument bei.

AN2 BUND, Landesverband Niedersachsen e.V.

keine Stellungnahme

NACHBARGEMEINDEN

N1 Gemeinde Dorstadt

keine Stellungnahme

N2 Gemeinde Flöthe

keine Stellungnahme

N3 Gemeinde Ohrum

keine Stellungnahme

N4 Stadt Salzgitter

Stellungnahme vom 14.01.2022

nicht berührt

N5 Stadt Wolfenbüttel

keine Stellungnahme

**GEMEINDE CRAMME, SAMTGEMEINDE ODERWALD, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN „WINDENERGIEANLAGEN CRAMME II“**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. 4 (1) BauGB)

ÜBERSICHT ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN / VERTEILER

BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE			1
1	ArL – Amt für Landesentwicklung, Braunschweig	keine Stellungnahme	1
2	Landkreis Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 12.01.2022	1
3	NLStbV, GB Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 10.12.2021	8
	NLStbV, GB Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 14.12.2021	8
4	NLStbV, GB Goslar	Stellungnahme vom 05.01.2022	8
5	NLStbV, Dez. 42 – Luftverkehr	keine Stellungnahme	8
6	NLStbV, Dez. 22 – Planung und Umweltmanagement	keine Stellungnahme	9
7	Die Autobahn GmbH des Bundes (AdB)	keine Stellungnahme	9
8	NLWKN, Betriebsstelle Süd, Braunschweig	keine Stellungnahme	9
9	LBEG, Hannover	Stellungnahme vom 14.01.2022	9
10	Niedersächsisches Forstamt Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 28.01.2022	10
11	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Stellungnahme vom 20.12.2021	13
12	Forstamt Südniedersachsen der Landwirtschaftskammer Nds.	keine Stellungnahme	15
13	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH	keine Stellungnahme	15
14	LEA, Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH	keine Stellungnahme	15
15	DB Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	keine Stellungnahme	15
16	Deutsche Post AG, Bonn	keine Stellungnahme	15
17	Deutsche Telekom Technik GmbH	Stellungnahme vom 13.12.2021	15
18	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	Stellungnahme vom 20.12.2021	15
19	Industrie- und Handelskammer Braunschweig	Stellungnahme vom 15.12.2021	16
20	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	Stellungnahme vom 03.01.2022	16
21	Bundespolizeidirektion Hannover	Stellungnahme vom 10.12.2021	16
22	BAIUD, Bundeswehr	keine Stellungnahme	16
23	Avacon GmbH, Salzgitter	Stellungnahme vom 20.12.2021	16
24	TenneT TSO GmbH, Lehrte	Stellungnahme vom 10.12.2021	16
25	LSW LandE – Stadwerke Wolfsburg GmbH & Co. KG	Stellungnahme vom 17.12.2021	16
26	Regionalverband Großraum Braunschweig	Stellungnahme vom 13.01.2022	16
27	Verkehrsverbund Region Braunschweig GmbH	keine Stellungnahme	17
28	Glückauf Immobilien GmbH, Salzgitter AG	Stellungnahme vom 12.01.2022	17
29	LGLN, Katasteramt Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 13.12.2021	17
30	LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst	Stellungnahme vom 10.12.2021	17
31	Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH	Stellungnahme vom 06.01.2022	18
32	Ev.-lt. Landeskirche Braunschweig, Landeskirchenamt Wf	keine Stellungnahme	19
33	Bischöfliches Generalvikariat, Hildesheim	keine Stellungnahme	19
34	Finanzamt Wolfenbüttel	keine Stellungnahme	19
35	Unterhaltungsverband Fuhse-Aue-Erse	keine Stellungnahme	19
36	Unterhaltungsverband Oker	keine Stellungnahme	19
37	Harzwasserwerke GmbH, Hildesheim	Stellungnahme vom 05.01.2022	19
38	Agentur für Arbeit Wolfenbüttel	keine Stellungnahme	20
39	PURENA GmbH	Stellungnahme vom 13.12.2021	20
40	Polizeidirektion Braunschweig	keine Stellungnahme	21
41	Freiwillige Feuerwehr, Gemeindebrandmst. d. SGem. Oderwald	keine Stellungnahme	21
42	Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung	keine Stellungnahme	21
43	Eigenbetrieb Wasserversorgung	keine Stellungnahme	21
INTERESSENVERBÄNDE			21
IV1	Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e.V.	keine Stellungnahme	21
ANERKANNTE NATURSCHUTZVERBÄNDE			21
AN1	NABU Niedersachsen e.V. u. NABU Kreisgruppe Wolfenbüttel e.V.	Stellungnahme vom 13.01.2020	21
AN2	BUND, Landesverband Niedersachsen e.V.	keine Stellungnahme	29
NACHBARGEMEINDEN			29
N1	Gemeinde Dorstadt	keine Stellungnahme	29
N2	Gemeinde Flöthe	keine Stellungnahme	29
N3	Gemeinde Ohrum	keine Stellungnahme	29
N4	Stadt Salzgitter	Stellungnahme vom 14.01.2022	29
N5	Stadt Wolfenbüttel	keine Stellungnahme	29